

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Bundesbeschluss betreffend das Magazinierungs-System

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kavallerie zu Händen des eidg. Militärdepartements vorlegen.

Art. 12. Der Oberinstruktor kontrollirt das auf den Kavallerie-Waffenplätzen aufzubewahrende Instruktionsmaterial aller Art und macht dem Obersten der Kavallerie Vorschläge betreffend allfällige Abänderung und Ergänzung desselben.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

In Folge Beschlussnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 11. I. M. über die Preisreduktion des eidgen. topographischen Atlasses hat das unterzeichnete Militärdepartement folgende Verfügungen getroffen:

1. Der Verkaufspreis des schweizerischen topographischen Atlasses ist auf Fr. 50 festgesetzt.

2. Der Preis der einzelnen Blätter ist folgender:

Blatt	I	Fr.	1
"	II	"	1
"	III	"	2
"	IV	"	2
"	V	"	1
"	VI	"	1
"	VII	"	2
"	VIII	"	3
"	IX	"	3
"	X	"	1
"	XI	"	2
"	XII	"	3
"	XIII	"	3
"	XIV	"	3
"	XV	"	2
"	XVI	"	2
"	XVII	"	3
"	XVIII	"	3
"	XIX	"	2
"	XX	"	2
"	XXI	"	1
"	XXII	"	2
"	XXIII	"	2
"	XXIV	"	2
"	XXV	"	1

Fr. 50

3. Der Atlas oder die einzelnen Blätter desselben können zu obbezeichneten Preisen beim eidgen. Oberkriegskommissariate in Bern bezogen werden.

4. Die bisher bestandenen Verordnungen, betreffend die Abgabe des Atlasses zu reduzierten Preisen

an gewisse Kategorien von Offizieren und an die höhern Lehranstalten, sind aufgehoben.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, machen wir Sie namentlich auf Ziffer 4 obiger Verfügung aufmerksam, wonach, da die einzelnen Schullen den Atlas nun zu einem sehr billigen Preise beim Oberkriegskommissariate direkt beziehen können, die in unserm Kreis Schreiben vom 27. Januar 1865 für die höhern Lehranstalten erwähnte Begünstigung, die Karte zu einem reduzierten Preise zu beziehen, nun dahinfällt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Bundesbeschluss betreffend das Magazinirungs-  
System.**

(Vom 24. Hornung 1866.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Weinmonat 1865,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind verpflichtet, die zweckmäßigen Massnahmen zu treffen, damit Ordnungsgewehre und Stuger der wehrpflichtigen Mannschaft des Bundesheeres zu Schießübungen außer dem Militärdienste zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschriften, welche zu diesem Zwecke von den Kantonen erlassen werden, sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen etc.

(Folgen die Unterschriften.)

**Ueber Reorganisation der Scharfschützen.**

In den meisten Kantonen, vielleicht allen, die Scharfschützen zum Bundeskontingent zu stellen haben, müssen dieselben einen nicht unbedeutenden Mehrbetrag an ihre militärische Ausrüstung bezahlen als der gewöhnliche Infanterist. Die natürliche Folge davon ist, daß nur der Bemittelte unter dieses Korps, von dem man verlangt, daß es ein Elitenkorps sei, treten kann. Es wird allerdings, ich denke überall, wenigstens so weit mir bekannt ist, unter den angemeldeten Rekruten eine Auslese gehalten, die sich hauptsächlich an das Ergebnis eines Schießeramens